

Allgemeine Geschäftsbedingungen „iCCC2024 – iCampus-Cottbus-Conference“

Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln die Erbringung von Ausstellungsleistungen der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus-Senftenberg, Platz der Deutschen Einheit 1, 03046 Cottbus (nachfolgend: Veranstalter) im Verhältnis zu Ausstellern.

1. Veranstalter / Organisation

Veranstalter ist die Brandenburgische Technische Universität Cottbus-Senftenberg (nachfolgend: BTU Cottbus-Senftenberg). Die iCampus Cottbus Conference (nachfolgend: iCCC2024) ist ein Projekt des Fachgebiet Mikro- und Nanosysteme an der BTU Cottbus-Senftenberg.

Kontaktdaten des Organisationsbüros:

iCCC2024
c/o BTU Cottbus-Senftenberg
Platz der Deutschen Einheit 1
03046 Cottbus
Tel.: +49 (0) 355 69 4763
E-Mail: [icampus\(at\)b-tu.de](mailto:icampus(at)b-tu.de)
Internet: www.iccc2024.com

2. Veranstaltungsort und Veranstaltungstermin

Die Veranstaltung iCCC2024 findet im Hotel Radisson Blu an der Adresse

Radisson Blu Hotel, Cottbus
Vetschauer Str. 12
03048 Cottbus

statt.

Bitte beachten Sie die Auskünfte des Veranstalters bezüglich Datum und Uhrzeit der Veranstaltung.

3. Aussteller und Vertragspartner

3.1 Aussteller und Vertragspartner kann jede natürliche oder juristische Person oder jede rechtsfähige Personengesellschaft sein.

3.2 Aussteller und Vertragspartner im Sinne dieser AGB ist derjenige, auf dessen Namen die Anmeldung (Ziff. 4) lautet.

4. Anmeldung, Zulassung und Vertragsschluss

4.1 Um an der iCCC2024 als Aussteller teilnehmen zu können, bedarf es einer Anmeldung. Hierfür muss das offizielle iCCC2024 Anmeldeformular vollständig ausgefüllt, mit Firmenstempel versehen und rechtswirksam unterzeichnet beim Veranstalter eingereicht werden. Die Einreichung der Anmeldung kann durch Zusendung an die unter Ziff. 1 genannten Kontaktdaten erfolgen.

4.2 Die Anmeldung muss bis spätestens an dem Tag beim Veranstalter eingegangen sein, der im Anmeldeformular als letzter Tag der Anmeldephase bezeichnet ist. Die iCCC2024 behält sich das Recht vor, Anmeldungen abzuweisen, die nach dem offiziellen Anmeldeschluss eingehen.

4.3 Da die Ausstellungsfläche begrenzt ist, ist nicht ausgeschlossen, dass mehr Anmeldungen eingehen als Kapazitäten zur Verfügung stehen. In diesem Fall werden

die Aussteller nach dem zeitlichen Eingang ihrer Anmeldung zugelassen. Anmeldungen, die eingehen, nachdem die Kapazitäten erreicht sind, werden für die Zulassung nicht mehr berücksichtigt. Ein Anspruch auf Zulassung des Ausstellers besteht nicht; dies gilt insbesondere für den Fall, dass der Veranstalter gegen den Aussteller zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Zulassung eine noch offene und fällige Forderung hat.

4.4 Der Veranstalter teilt dem Aussteller die Entscheidung über die Zulassung bis spätestens zehn Tage (Montag bis Freitag) nach Eingang der Anmeldung bei der iCCC2024 mit.

4.5 Die Zulassung ist nicht übertragbar.

4.6 Die Anmeldung stellt ab ihrem Eingang beim Veranstalter (Ziff. 4.1) ein verbindliches Angebot des Ausstellers dar. Mit der Zulassung (Ziff. 4.4) wird dieses Angebot vom Veranstalter angenommen und der Vertrag zwischen dem Veranstalter und Aussteller kommt mit Zugang der schriftlichen Mitteilung über die Zulassung zu Stande, sofern die Zulassung inhaltlich nicht von der Anmeldung abweicht (z. B. bzgl. der Standfläche). Weicht die Zulassung inhaltlich von der Anmeldung ab, so stellt die Zulassung ein neues Angebot des Veranstalters an den Aussteller dar. Der Aussteller nimmt dieses Angebot innerhalb von fünf Tagen (Montag bis Freitag) nach Zugang an. Der Veranstalter bestätigt den Zugang der Annahme unverzüglich schriftlich.

4.7 Nach Erhalt der Anmeldebestätigung kann der Aussteller mit einer Frist von 14 Tagen einen Einspruch geltend machen. Einsprüche die nach dieser Frist eingehen, werden nicht mehr berücksichtigt.

4.8 Ein Standtausch ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Veranstalters erlaubt. Bei Verstoß ist der Veranstalter zur fristlosen Kündigung berechtigt.

5. Leistungen

5.1 Der Veranstalter stellt dem Aussteller eine Ausstellungsfläche gemäß den Angaben im Anmeldeformular zur Verfügung. Die Bereitstellung der Messfläche erfolgt nach ausstellungstechnischen Gesichtspunkten. Der Veranstalter übersendet dem Aussteller, sobald der Standplan erstellt wurde, einen Standplan mit der Bezeichnung der Lage des Standes.

5.2 Der Veranstalter ist berechtigt, Abweichungen von der zugewiesenen Standfläche auch nach erfolgter Zulassungsmitteilung vorzunehmen, soweit dies (aus einem zwingenden technischen oder organisatorischen Grund) notwendig und für den Aussteller zumutbar ist.

5.3 Nimmt der Veranstalter Abweichungen nach Ziff. 5.2 vor, so berechtigt dies den Aussteller nicht zum Rücktritt.

5.4 Vorsprünge, Hallenpfeiler und Installationsanschlüsse sowie sonstige feste Einbauten sind Bestandteil der zugewiesenen Fläche.

6. Standbau und Standgestaltung

6.1 Der Standbau und die Standgestaltung erfolgen nach den technischen Bestimmungen des Veranstalters. Diese sind dem Anmeldeformular zu entnehmen.

6.2 Die für den Aussteller vorgesehene Ausstellungsfläche ist als solche markiert. Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand an der für ihn vorgesehenen Ausstellungsfläche in einem festgelegten Zeitfenster (Standaufbauzeit) vollständig aufzubauen. Der Aussteller wird rechtzeitig vor der Ausstellung über den genauen Ort der Ausstellungsfläche sowie die Standaufbauzeit per E-Mail informiert.

6.3 Zwischen 22 und 6 Uhr darf keine Anlieferung auf dem Ausstellungsgelände erfolgen.

6.4 Das Zeitfenster, innerhalb dessen der Stand vom Aussteller aufzubauen ist (Standaufbauzeit) ist dem Anmeldeformular zu entnehmen.

7. Präsenz- und Kennzeichnungspflicht

7.1 Der Aussteller ist verpflichtet, während der gesamten Dauer der Ausstellung den Stand zu belegen und mit Personal zu besetzen (Präsenzpflicht).

7.2 Ein Abbau des Standes vor dem Beginn der offiziellen Abbauphase (Ziff. 13) ist nicht gestattet.

7.3 Kommt der Aussteller seiner Pflicht nach Ziff. 7.1 oder Ziff. 7.2 nicht nach, ist der Veranstalter berechtigt, die Standfläche auf Kosten des Ausstellers zu gestalten.

8. Bild- und Tonaufnahmen

Der Veranstalter ist berechtigt, Fotografien, Zeichnungen sowie Film- und Videoaufnahmen vom Ausstellungsgeschehen, von den Ausstellungsbauten und -ständen sowie den Ausstellungsobjekten anfertigen zu lassen und für Werbung oder Presseveröffentlichungen zu verwenden, ohne dass der Aussteller aus irgendwelchen Gründen Einwendungen dagegen erheben kann.

9. Hausordnung und Sicherheitsvorschriften

9.1 Der Aussteller ist an die Hausordnung des Hotels gebunden. Diese ist Vertragsbestandteil. Die Hausordnung wird dem Aussteller auf Anfrage zugesendet.

9.2 Der Aussteller ist verpflichtet, alle gesetzlichen, sonstige behördlichen, berufsgenossenschaftlichen, geltenden Unfallverhütungsvorschriften und andere einschlägige Sicherheitsbestimmungen beim Auf- und Abbau sowie während der Dauer der Ausstellung einzuhalten.

9.3 Der Veranstalter ist berechtigt, sich jederzeit von der Einhaltung von Ziff. 9.2 zu überzeugen. Er ist befugt, die sofortige Beseitigung eines vorschriftswidrigen Zustandes auf Kosten des Ausstellers zu veranlassen sowie den nicht vorschriftsmäßigen Betrieb jederzeit mit sofortiger Wirkung zu untersagen.

9.4 Der Aussteller trägt die Verkehrssicherungspflicht für den von ihm errichteten oder benutzten Ausstellungsstand. Dies gilt insbesondere auch in Hinblick auf Standicherheit, Brandschutz und umweltgerechtes Verhalten.

9.5 Soweit gewerbliche Genehmigungen erforderlich sind, sind diese durch den Aussteller rechtzeitig vor Beginn oder während der Dauer der Ausstellung zu beschaffen und auf dem Stand bereitzuhalten.

9.6 Der Veranstalter erhebt, nutzt und verarbeitet personenbezogene Daten des Ausstellers für die Begründung, Durchführung und Abwicklung des Vertragsverhältnisses und zu Zwecken der Marktforschung. Die Daten werden im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und ausschließlich zu den definierten Zwecken genutzt.

10. Verkaufsverbot und Werbung

10.1 Der Verkauf von Waren im Rahmen der Ausstellungstätigkeit ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Veranstalters untersagt.

10.2 Der Aussteller kann die von ihm gemietete Ausstellungsfläche zu Werbezwecken nutzen. Die Verteilung von Werbematerial ist den Ausstellern nur auf ihrem Stand gestattet. Akustische, optische oder sich bewegende Werbemittel oder Exponate sind nur gestattet, sofern niemand beeinträchtigt oder belästigt wird. Entsprechende Werbemittel sind beim Veranstalter anzumelden.

11. Absage, Verschiebung und Abbruch der Ausstellung

11.1 Findet die Ausstellung aus Gründen, die der Veranstalter nicht zu vertreten hat (z. B. höhere Gewalt) nicht statt, ist der Veranstalter berechtigt, die Ausstellung abzusagen oder zu verschieben. Der Aussteller wird vom Veranstalter hierüber unverzüglich schriftlich unterrichtet. Wird die Ausstellung verschoben, so ist der Aussteller berechtigt, innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der schriftlichen Mitteilung des neuen Termins seine Teilnahme zum neuen Termin abzusagen.

11.2 Muss die bereits begonnene Ausstellung ganz oder in Bezug auf einzelne Veranstaltungsbereiche infolge von Ereignissen abgebrochen werden, die der Veranstalter nicht zu vertreten hat (z. B. höhere Gewalt), so ist ein Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen.

11.3 Bei Rücktritt seitens des Ausstellers zwei Monate oder kürzer vor dem Veranstaltungstag ist der Rechnungsbetrag/Vertragswert in voller Höhe zu entrichten. Die Rücktrittserklärung muss schriftlich erfolgen.

12. Preise und Zahlungsbedingungen

12.1 Für die Erbringung seiner Leistungen erhebt der Veranstalter vom Aussteller einen Rechnungsbetrag/Veranstaltungspreis. Die Höhe wird im Anmeldeformular bekannt gegeben.

12.2 Der Veranstalter erteilt dem Aussteller die Rechnung für seine Leistungen nach dem Veranstaltungstag. Der Rechnungsbetrag ist nach Rechnungslegung durch die iCCC2024 mit einem Zahlungsziel von 14 Tagen fällig und zu entrichten. Beanstandungen müssen innerhalb

von acht Tagen nach Erhalt der Rechnung erfolgen. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer und sind in Euro zu leisten. Die Zahlungen haben ohne Abzug unter Angabe der Rechnungsnummer auf das in der Rechnung genannte Konto zu erfolgen.

12.3 Die Ausübung eines Leistungsverweigerungs- oder Zurückbehaltungsrechts oder die Aufrechnung mit Forderungen des Veranstalters durch den Aussteller ist ausgeschlossen, es sei denn, die Forderung des Ausstellers ist rechtskräftig festgestellt oder unstreitig.

13. Abbau des Standes

13.1 Das Zeitfenster, innerhalb dessen der Stand vom Aussteller abzubauen ist (Standabbauzeit) ist dem Anmeldeformular zu entnehmen.

13.2 Innerhalb der Standabbauzeit baut der Aussteller den Stand vollständig ab und entfernt sämtliche Gegenstände vom Ausstellungsgelände.

13.3 Kommt der Aussteller seiner Pflicht nach Ziff. 13.2 nicht nach, kann der Veranstalter den Abbau des Standes, den Abtransport sowie die Zwischenlagerung der Gegenstände des Ausstellers auf Kosten des Ausstellers selbst veranlassen.

14. Haftungsausschluss

14.1 Der Veranstalter übernimmt keine Obhutspflicht für die Ausstellungsexponate oder Standausrüstung. Der Veranstalter haftet nicht für Schäden, wie z. B. Sach- und Vermögensschäden, Schäden durch Diebstahl, Schäden durch Versagen von Versorgungsanlagen, Schäden durch Einbruch, Schäden durch Publikumsverkehr.

14.2 Nimmt der Veranstalter Abweichungen nach Ziff. 5.2 vor, so begründet dies keinen Anspruch auf Schadensersatz.

14.3 Während des Auf- und Abbaus sowie der Dauer der Veranstaltung trägt der Aussteller erhöhte Sorgfaltspflichten für die Sicherung seines Eigentums.

14.4 Vom Haftungsausschluss nach Ziff. 14.1 und 14.2 ausgenommen ist die Haftung (i) für Schäden wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Veranstalters oder einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Veranstalters beruhen oder

(ii) in Bezug auf sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Veranstalters oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Veranstalters beruhen.

15. Verjährung von Mängelansprüchen

Mängelansprüche verjähren nach zwölf Monaten. Ausgenommen hiervon sind Schadensersatzansprüche (i) wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Veranstalters oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Veranstalters beruhen oder (ii) in Bezug auf sonstige Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Veranstalters oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Veranstalters beruhen.

16. Schlussbestimmungen

16.1 Für beide Vertragsparteien ist Cottbus (Deutschland) Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle Ansprüche bzw. Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag.

16.2 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

16.3 Alle Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieses Schriftformerfordernisses.

16.4 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Ausstellers gelten nicht, es sei denn, der Veranstalter hat der Geltung zuvor schriftlich zugestimmt.

16.5 Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar erweisen oder infolge Änderungen der Gesetzgebung nach Vertragsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleiben die übrigen Vertragsbestimmungen und die Wirksamkeit des Vertrages im Ganzen hiervon unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll die wirksame und durchführbare Bestimmung treten, die dem Sinn und Zweck der nichtigen Bestimmung möglichst nahekommt. Erweist sich der Vertrag als lückenhaft, gelten die Bestimmungen als vereinbart, die dem Sinn und Zweck des Vertrages entsprechen und im Falle des Bewusstwerdens vereinbart worden wären.